

Absender:

Name, Vorname:
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (Ortsteil):
Telefonnummer:
Email:

Stadt Kemberg
Ordnungsamt
Burgstraße 5
06901 Kemberg
Email: Ordnungsamt@stadt-kemberg.de

Eingangsstempel

ANTRAG AUF SONDERNUTZUNG

Art der Sondernutzung: PLAKATIERUNG – gebührenpflichtig!

Anzahl der Plakate bitte im jeweiligen Kästchen eintragen:

	Stadt Kemberg		OT Ateritz
	OT Bergwitz		OT Bietegast
	OT Bleddin		OT Boos
	OT Dabrun		OT Dorna
	OT Eutzsch		OT Gaditz
	OT Globig		OT Gniest
	OT Gommlo		OT Klitzschena
	OT Lammsdorf		OT Lubast
	OT Melzig		OT Naderkau
	OT Pannigkau		OT Rackith
	OT Radis		OT Reuden
	OT Rotta		OT Röttsch
	OT Schleesen		OT Selbitz
	OT Uthausen		OT Wartenburg

Zeitraum der Anbringung vom: _____ bis: _____
Größe der Plakate: (z.Bsp.: DIN A 4, A3, A2, A1)
Motiv / Art der Veranstaltung:
→ Antrag auf – <u>Gebührenbefreiung</u> – Grund: <input type="checkbox"/> – gemeinnütziger Zweck –

.....
Ort / Datum der Antragstellung / Unterschrift Antragsteller

Berechnungsgrundlage gem. Sondernutzungs- und Grünflächengebührensatzung:
Anzahl der Plakate sowie Dauer der Anbringung:
von 1 - 9 Stück: 10,00 €/ pro Woche d. Anbringung
von: 10 - 50 Stück: 20,00 €/ pro Woche d. Anbringung und 5,00 € Verwaltungsgebühr pro Antrag

unter Beachtung nachfolgender Auflagen:

- Die Plakate (max. 2 Stück pro Mast) sind abnehmbar an den Masten der Straßenbeleuchtung anzubringen.
- Der Befestigung der Plakate kann nur zugestimmt werden, wenn für die **Befestigung nichtmetallisches Material** verwendet wird und die Plakate in einer **Höhe von 2 m (Unterkante Plakat)** angebracht werden.
- Es ist grundsätzlich verboten, an Buswartehäuschen zu plakatieren bzw. dort auszulegen.
- Das Anbringen der Plakattafeln ist in den **Bereichen von Kreuzungen und Einmündungen** sowie am **Innenrand von Kurven untersagt**.
- Die Plakattafeln dürfen nach Art und Ort der Anbringung und nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen führen.
- Das Befestigen an Bäumen ist unzulässig.
- Genehmigte Werbeträger anderer Veranstalter dürfen nicht überdeckt bzw. überklebt werden.
- Die Plakate und deren mögliche witterungs- bzw. vandalismusbedingten Überreste sind bis zum **angegebenen Zeitraum zu entfernen**. Falls die Entfernung der Plakate nicht erfolgt, werde ich diese veranlassen (Ersatzvornahme) und die entstehenden Kosten Ihnen in Rechnung stellen.
- Werbeplakate dürfen – ohne die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers – weder an Gebäuden noch an sonstigen Anlagen direkt angeklebt noch in sonstiger Art und Weise daran befestigt werden.

Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Plakatierung entstehen, haftet der Genehmigungsinhaber.

Diese Genehmigung wird unter Vorbehalt erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

Zur weiteren Beachtung – Plakatierungsverbot an den Straßenlampen in:

Kemberg, Burgstraße und Markt;

Eutzsch, Berliner Straße – von Wittenberg kommend rechts bis zur Kreuzung Kita

- Der Antrag zur Plakatierung ist 14 Tage vorher zu stellen -

Beachten Sie bitte die gesetzlichen Bestimmungen beim Anbringen der Plakate und sorgen Sie für die ordnungsgemäße Entfernung derselben nach Beendigung der Veranstaltung.